

## Protokollreglement

vom 10.12.2018

---

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: **122.0.15**

Geändert: –

Aufgehoben: –

---

### *Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf Artikel 26 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2001 über die Organisation des Staatsrates und der Verwaltung;

auf Antrag der Staatskanzlei,

*beschliesst:*

## I.

### 1 Definition und Geltungsbereich

#### **Art. 1** Definition

<sup>1</sup> In diesem Reglement wird festgelegt, welche Rangordnungs- und Gewohnheitsvorschriften bei den amtlichen Feiern, Veranstaltungen und Beziehungen beachtet werden müssen.

<sup>2</sup> In der französischen Version dieses Reglements wird für eine bessere Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Die männlichen Bezeichnungen gelten auch für Personen weiblichen Geschlechts und für Funktionen, die von Frauen ausgeübt werden.

## **Art. 2** Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für die Public Relations des Kantons Freiburg im Allgemeinen und für diejenigen der Kantonsregierung im Besonderen. Die Vorschriften werden in Richtlinien näher festgelegt.

<sup>2</sup> Der Grosse Rat und die Gerichtsbehörden erlassen ihr eigenes Protokollreglement.

<sup>3</sup> Bei kantonalen Veranstaltungen mit mehreren Behörden gilt das Reglement der organisierenden Behörde.

<sup>4</sup> Bei Beziehungen und Veranstaltungen auf Bundesebene gilt dieses Reglement ergänzend zum Protokoll des Bundes.

## **2 Rangfolge**

### **Art. 3** Grundsatz

<sup>1</sup> Welche Rangordnung bei vom Staatsrat organisierten Veranstaltungen, Empfängen und Besuchen eingehalten werden muss, wird in Anhang 1 beschrieben.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Staatsrats ist ausserhalb der Sessio-  
nen des Grossen Rates in der Rangordnung höher als die Präsidentin oder  
der Präsident des Parlaments.

<sup>3</sup> Da der Staatsrat für die Aussenbeziehungen des Kantons zuständig ist, hat  
er ausserdem bei derartigen Veranstaltungen den Vorsitz.

<sup>4</sup> Haben zwei Personen denselben Rang, so bestimmen die Dienstjahre in  
der Funktion oder im Auftrag und subsidiär das Alter, wer Vorrang hat.

<sup>5</sup> Ein Mitglied des Staatsrats kann erst Präsidentin oder Präsident des Staats-  
rats werden, wenn während seiner Amtszeit alle seine Kolleginnen und  
Kollegen, die vor ihm gewählt wurden, die Präsidentschaft innehatten.

### **Art. 4** Ansprache

<sup>1</sup> Im Allgemeinen ergreift die ranghöchste Rednerin oder der ranghöchste  
Redner das Wort zuletzt.

### **Art. 5** Begrüssungen

<sup>1</sup> Die Rangordnungsliste befindet sich in Anhang 1. Bei protokollarischen  
Zeremonien wird indessen empfohlen, die wichtigsten Behörden und die  
Personen mit einem besonderen Bezug zur Veranstaltung persönlich zu be-  
grüssen, um die Wortmeldungen nicht zu verlängern. Für alle übrigen Teil-  
nehmerinnen und Teilnehmer wird eine allgemeine Formel benützt.

<sup>2</sup> Im Allgemeinen begrüsst nur die erste Rednerin oder der erste Redner die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausführlich.

### **Art. 6** Umzüge

<sup>1</sup> Bei Umzügen, an denen die Behörden offiziell teilnehmen, ist die Reihenfolge allgemein durch die Rangordnung festgelegt; Besonderheiten bleiben vorbehalten.

## **3 Fahnen und Kantonswappen**

### **Art. 7** Fahnen

<sup>1</sup> Die Staatskanzlei ist für die Beflaggung verantwortlich. Sie kann diese Aufgabe dem Hochbauamt übertragen.

<sup>2</sup> Die Freiburger Fahne wird bei folgenden Gelegenheiten auf dem Rathaus, auf der Staatskanzlei und auf gewissen wichtigen kantonalen Verwaltungsgebäuden gehisst:

- a) zum Nationalfeiertag am 1. August;
- b) an Fronleichnam;
- c) bei Besuchen von Kantonsregierungen, Botschaftern, Staatschefs oder Regierungen ausländischer Staaten (grundsätzlich nur auf der Staatskanzlei).

<sup>3</sup> Die Fahnen werden bei wichtigen Trauerfällen auf Halbmast gesetzt (s. 7. Abschnitt).

<sup>4</sup> Die Beflaggung oder das Auf-Halbmast-Setzen kann bei weiteren Umständen, bei wichtigen kantonalen und nationalen Veranstaltungen auf Ersuchen des Bundes angeordnet werden.

### **Art. 8** Kantonsbanner

<sup>1</sup> Das Kantonsbanner mit Gendarmerie-Pikett (Ehrengarde) wird bei folgenden Feiern mitgeführt:

- a) Umzug bei der Konstituierung der Behörden zu Beginn der Legislaturperiode;
- b) Vereidigung der Aspirantinnen und Aspiranten der Polizeischule.

<sup>2</sup> Es wird ebenfalls bei Empfängen, die auf Freiburger Gebiet zu Ehren der Bundespräsidentin, des Bundespräsidenten, eines neuen Mitglieds des Bundesrats oder der Präsidentinnen oder Präsidenten der eidgenössischen Räte organisiert werden, mitgeführt.

<sup>3</sup> Die Staatskanzlei kann das Kantonsbanner für weitere Veranstaltungen aufbieten.

## **4 Offizielle Empfänge durch den Staatsrat**

### **4.1 Modalitäten**

#### **Art. 9**

<sup>1</sup> Die Modalitäten der Empfänge werden vom Staatsrat auf Vorschlag der Staatskanzlei und gegebenenfalls nach Absprache mit den betroffenen Personen und Behörden festgelegt.

<sup>2</sup> Die Staatskanzlei führt eine Liste der Behörden nach, die traditionsgemäss an den vom Staatsrat organisierten protokollarischen Ereignissen teilnehmen.

### **4.2 Beim Bundesrat akkreditierte Botschafterinnen und Botschafter und Generalkonsulinnen und Generalkonsuln**

#### **Art. 10 Botschafterinnen und Botschafter**

<sup>1</sup> In der Regel empfängt der Staatsrat jährlich 2 Botschafterinnen oder Botschafter von Ländern, mit denen der Kanton besondere Verbindungen unterhält. Nach dem offiziellen Empfang folgt ein Essen, an dem die Regierung in corpore oder mit einer Delegation teilnimmt.

<sup>2</sup> Die Botschafterempfänge werden von der Staatskanzlei, die vom Staatssekretariat, Protokoll, des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten unterstützt wird, organisiert.

<sup>3</sup> Bei Bedarf beauftragt der Staatsrat seine Präsidentin oder seinen Präsidenten und die Staatskanzlerin oder den Staatskanzler mit dem Empfang weiterer Botschafterinnen und Botschafter, die um ein Treffen gebeten haben.

#### **Art. 11 Generalkonsulinnen und Generalkonsuln**

<sup>1</sup> Berufskonsulinnen und Berufskonsuln, zu deren Zuständigkeitsgebiet der Kanton Freiburg gehört, werden auf Anfrage von der Sicherheits- und Justizdirektorin oder vom Sicherheits- und Justizdirektor zu einer Unterredung empfangen.

<sup>2</sup> Diese Unterredung wird von ihrer oder seiner Direktion organisiert.

## 4.3 Bundesbehörden

### 4.3.1 *Wahl in den Bundesrat, zur Bundespräsidentin oder zum Bundespräsidenten des Nationalrats oder des Ständerats*

#### **Art. 12** Wahl einer Freiburgerin oder eines Freiburgers

<sup>1</sup> Kandidiert eine Freiburgerin oder ein Freiburger für den Bundesrat, für das Bundespräsidium oder für das Präsidium des National- oder des Ständerats, so begibt sich am Tag der Wahl eine Delegation des Kantons, angeführt von einer Vertretung des Staatsrats, ins Bundeshaus.

<sup>2</sup> Wird eine Freiburgerin oder ein Freiburger in den Bundesrat gewählt, so begeben sich die übrigen Mitglieder der Regierung umgehend nach Bern, und der Staatsrat überbringt der oder dem Gewählten grundsätzlich in corpore die Glückwünsche des Kantons Freiburg.

<sup>3</sup> In den Salons des Bundeshauses wird ein Aperitif offeriert.

<sup>4</sup> Im Kanton wird ein Empfang zu Ehren der gewählten Person organisiert, und der offizielle Festakt findet grundsätzlich in Freiburg statt.

#### **Art. 13** Wahl einer Persönlichkeit aus einem anderen Kanton

<sup>1</sup> Fährt der offizielle Zug, der die gewählte Persönlichkeit in ihren Wohnkanton führt, durch Freiburger Gebiet, so wird ein Empfang organisiert.

### 4.3.2 *Wahl einer Freiburgerin oder eines Freiburgers in ein Bundesgericht oder zur Präsidentin oder zum Präsidenten eines Bundesgerichts*

#### **Art. 14**

<sup>1</sup> Der Staatsrat richtet einen Glückwunschbrief an die gewählte Person und organisiert ein Treffen mit ihr.

### 4.3.3 *Besuche oder Sitzungen von eidgenössischen Behörden im Kanton Freiburg*

#### **Art. 15** Besuch des Bundesrats oder eines seiner Mitglieder

<sup>1</sup> Bei einem offiziellen Besuch des Bundesrats oder eines seiner Mitglieder wird ein Empfang organisiert.

<sup>2</sup> Handelt es sich um einen von Dritten organisierten Besuch, so delegiert der Staatsrat grundsätzlich eines seiner Mitglieder, falls er offiziell eingeladen wurde.

**Art. 16** Generalstabsoffizierinnen und Generalstabsoffiziere

<sup>1</sup> Im Allgemeinen lädt der Staatsrat alle zwei Jahre die Chefin oder den Chef der Armee und die höheren Offizierinnen und Offiziere, die Freiburg nahe stehen, zu einem Treffen ein, an dem für den Kanton interessante Fragen im Zusammenhang mit der Armee besprochen werden.

**Art. 17** Sitzung einer eidgenössischen Kommission oder weiterer Bundesbehörden

<sup>1</sup> Tagt eine eidgenössische Kommission, die grundsätzlich von einem Freiburger Mitglied des Bundesparlaments präsiert wird, im Kanton Freiburg, so wird ein Treffen mit einer Delegation des Staatsrats organisiert.

**4.4 Regierungen anderer Kantone, interkantonale Direktoren- und Staatsschreiberkonferenzen**

**Art. 18** Regierungen anderer Kantone

<sup>1</sup> Im Allgemeinen lädt der Staatsrat jedes Jahr eine andere Kantonsregierung ein und nimmt die Einladung einer anderen Regierung an.

**Art. 19** Interkantonale Direktoren- und Staatsschreiberkonferenzen

<sup>1</sup> Wenn sie im Kanton Freiburg organisiert werden, werden sie von der betreffenden Behörde vorbereitet.

**4.5 Freiburger Behörden**

**Art. 20** Konstituierung des Staatsrats

<sup>1</sup> Bei der Konstituierung des Staatsrats nach den allgemeinen Wahlen oder bei der Wahl eines Mitglieds der Regierung während der Legislaturperiode offeriert der Staatsrat am ersten Tag der ordentlichen Session nach der Wahl einen Empfang mit einem Auftritt des Musikkorps Landwehr.

**Art. 21** Begegnung mit den ehemaligen Mitgliedern des Staatsrats und den alt Staatskanzlerinnen und Staatskanzlern und den alt Vizekanzlerinnen und Vizekanzlern

<sup>1</sup> Einmal im Jahr lädt die Regierung die ehemaligen Mitglieder des Staatsrats, die alt Staatskanzlerinnen und Staatskanzler, alt Vizekanzlerinnen und Vizekanzler und ihre Ehegattinnen und Ehegatten ein.

**Art. 22** Begegnung mit den Gesetzgebungs- und Gerichtsbehörden

<sup>1</sup> Einmal pro Legislaturperiode trifft sich der Staatsrat mit dem Büro des Grossen Rates und mit den Gerichtsbehörden des Kantons.

**4.6 Weitere Empfänge**

**Art. 23** Neujahrswünsche des Staatsrats an die Behörden

<sup>1</sup> Im Laufe des Monats Januar überbringt der Staatsrat den kantonalen legislativen, Gerichts- und offiziell anerkannten kirchlichen Behörden seine Neujahrswünsche.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Staatsrats hält eine Ansprache, auf die turnusgemäss eine Vertreterin oder ein Vertreter einer der drei eingeladenen kirchlichen Behörden antwortet.

**Art. 24** Jahrestag der Schlacht von Murten

<sup>1</sup> Aufgrund der Vereinbarung von 1879 zwischen dem Domkapitel St. Nikolaus und dem Staatsrat wird der Jahrestag der Schlacht von Murten traditionell am dritten Junisonntag mit einem Dankgottesdienst in der Kathedrale St. Nikolaus in Freiburg begangen.

**Art. 25** In Memoriam

<sup>1</sup> Das Gedenken an die im Aktivdienst gefallenen Soldaten wird jedes Jahr am Sonntag, der dem 11. November am nächsten liegt, gefeiert.

**Art. 26** Persönlichkeiten, die sich besonders ausgezeichnet haben oder ihre Amtszeit beenden

<sup>1</sup> Der Staatsrat trifft diese Persönlichkeit in corpore oder mit einer Delegation.

**5 Vertretung des Staatsrats an Veranstaltungen**

**Art. 27** Grundsatz

<sup>1</sup> Der Staatsrat lässt sich an Veranstaltungen, die an Sonn- oder Feiertagen stattfinden, nicht vertreten, es sei denn, es handle sich um eine kantonale, nationale oder internationale Veranstaltung.

<sup>2</sup> Leistet der Staatsrat einer Einladung Folge, so lässt er sich grundsätzlich durch eines seiner Mitglieder vertreten.

<sup>3</sup> Der Staatsrat kann sich auch durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Grossen Rates, die Staatskanzlerin oder den Staatskanzler, eine Magistratsperson oder eine Amtsvorsteherin oder einen Amtsvorsteher vertreten lassen.

**Art. 28** Nationale Veranstaltungen und solche eines anderen Kantons

<sup>1</sup> Nimmt der Staatsrat eine Einladung des Bundesrats oder einer anderen Kantonsregierung an, so bezeichnet er seine Vertretung nach den Wünschen des Gastgebers.

**Art. 29** Regionale oder kantonale öffentliche Veranstaltungen ausserhalb des Kantons

<sup>1</sup> Grundsätzlich kann sich die Freiburger Regierung nur dann offiziell vertreten lassen, wenn sie von der Regierung dieses Kantons eingeladen wurde oder diese ebenfalls an der Veranstaltung teilnimmt. Falls nötig erkundigt sich die Staatskanzlei bei den Organisatoren nach der Teilnahme der Behörden des betreffenden Kantons.

<sup>2</sup> Nimmt ein Mitglied des Staatsrats als Privatperson und auf Einladung der Organisatoren an einer ausserkantonalen Veranstaltung teil, so ist es verpflichtet, die Staatskanzlei des betreffenden Kantons zu benachrichtigen.

**Art. 30** Traditionelle Veranstaltungen im Kanton

<sup>1</sup> Der Staatsrat nimmt grundsätzlich mit einer Delegation an folgenden Veranstaltungen, die traditionell im Kanton organisiert werden und an die er regelmässig eingeladen wird, teil:

- a) Empfang der neuen Präsidentin oder des neuen Präsidenten des Staatsrats oder eines neuen Mitglieds der Regierung;
- b) Empfang der neuen Grossratspräsidentin oder des neuen Grossratspräsidenten;
- c) Vereidigung der Aspirantinnen und Aspiranten der Polizeischule;
- d) Dies academicus;
- e) Solennität zur Erinnerung an die Schlacht von Murten;
- f) Dreikönigsabend des Musikkorps Landwehr und des Freiburgischen Grenadierkorps und Fahnenübergabe des Cadre Noir et Blanc;
- g) Kantonale Sport- und Kulturfeste.

**Art. 31** Kantonale oder überkantonale Veranstaltungen zu bestimmten Themen

<sup>1</sup> Wenn solche Veranstaltungen im Kanton stattfinden, lässt sich der Staatsrat grundsätzlich von derjenigen Direktionsvorsteherin oder demjenigen Direktionsvorsteher vertreten, die oder der vom Thema betroffen ist.

**Art. 32** Regionale und örtliche Veranstaltungen

<sup>1</sup> Im Allgemeinen lässt sich der Staatsrat an regionalen und örtlichen Veranstaltungen wie Jubiläen oder Feiern eines bedeutenden geschichtlichen Ereignisses nicht vertreten.

<sup>2</sup> An einer bedeutenden regionalen Veranstaltung kann allerdings ein Mitglied des Staatsrats, das in dieser Region wohnt oder aus der Region stammt, als Einzelperson teilnehmen.

**Art. 33** Kirchliche Veranstaltungen

<sup>1</sup> Auf Einladung lässt sich der Staatsrat an einer Bischofsweihe, der Weihe eines Vaterabts, der Ordination oder Primiz eines Priesters oder der Einsetzung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers vertreten.

<sup>2</sup> In der Tradition der Beziehungen mit den Klöstern trifft der Staatsrat jedes Jahr die Gemeinschaften von Hauterive, der Kapuziner und der Franziskaner.

<sup>3</sup> Auf Einladung nimmt der Staatsrat mit einer Delegation an den wichtigsten kirchlichen Feiern in der Stadt Freiburg teil (Fronleichnam, Messen an Ostern, am eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag und an Weihnachten).

## **6 Ehrenkomitee und Schirmherrschaft**

**Art. 34**

<sup>1</sup> Der Staatsrat kann das Mitwirken in einem Ehrenkomitee oder die Übernahme der Schirmherrschaft für eine Veranstaltung annehmen, wenn diese von allgemeinem Interesse ist und den ganzen Kanton betrifft.

## **7 Todesfälle und Begräbnisse**

**Art. 35**

<sup>1</sup> Der Staatsrat nimmt an den Feiern im Zusammenhang mit dem Todesfall einer Persönlichkeit gemäss den Grundsätzen in den internen Weisungen teil.

<sup>2</sup> Allerdings haben der Wille der verstorbenen Person oder ihrer Familie oder gegebenenfalls der betreffenden Behörde Vorrang.

## **8 Ehrenwein**

### **Art. 36**

<sup>1</sup> Ein Ehrenwein wird offeriert an internationalen, nationalen und interkantonalen Veranstaltungen, die auf Freiburger Gebiet stattfinden.

<sup>2</sup> An kantonalen Veranstaltungen wird ein Ehrenwein grundsätzlich nur offeriert, wenn es sich um einen Geburtstag oder ein Jubiläum handelt.

<sup>3</sup> Die Staatskanzlei ist für die Genehmigung des Ehrenweins verantwortlich.

## **9 Offizielle Korps des Staatsrats**

### **Art. 37**

<sup>1</sup> Das Freiburgische Grenadierkorps, das Musikkorps Landwehr, das Cadre Noir et Blanc und die Amicale de la Batterie de campagne 13 Fribourg bilden die vier offiziellen Korps des Staatsrats und stehen ihm zur Verfügung, um ihn zu begleiten oder den Kanton an offiziellen Ehrungen zu vertreten.

<sup>2</sup> Die Staatskanzlei ist mit den Beziehungen zu diesen vier Korps beauftragt.

<sup>3</sup> Für offizielle Auftritte im Namen des Staatsrats erhalten die Korps eine symbolische Vergütung.

<sup>4</sup> Falls diese Auftritte ausserhalb des Kantons stattfinden, kann sich der Staat an den Transportkosten beteiligen, jedoch nur nach vorgängiger Abmachung. Die übrigen Kosten gehen zulasten der Organisatoren.

## **10 Hundertjährige**

### **Art. 38**

<sup>1</sup> Der Staatsrat ehrt die im Kanton wohnhaften Personen an ihrem 100. Geburtstag.

## **11 Schlussbestimmungen**

### **Art. 39** Umsetzung und Kommunikation

<sup>1</sup> Die Staatskanzlei ist für die Umsetzung dieses Reglements und die Kommunikation im Zusammenhang mit allen darin erwähnten Veranstaltungen verantwortlich.

**Art. 40** Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Das nicht veröffentlichte Reglement vom 29. November 2011 über protokollarische Formen des Staatsrats des Kantons Freiburg wird aufgehoben.

**ANHANG 1 – Tabelle der Rangordnungen (Art. 3)**

Siehe *in fine*.

**II.**

*Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.*

**III.**

*Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.*

**IV.**

Dieses Reglement tritt am 1. Februar 2019 in Kraft.

Der Präsident: G. GODEL

Die Kanzlerin: D. GAGNAUX-MOREL

---

## ANHANG 1

### Tabelle der Rangordnungen (Art. 3)

- > In der französischen Version dieser Tabelle wird für eine bessere Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Die männlichen Bezeichnungen gelten auch für Personen weiblichen Geschlechts und für Funktionen, die von Frauen ausgeübt werden.
- > Während der Sessionen des Grossen Rates tritt die Präsidentin oder der Präsident des Grossen Rates an die Stelle der Staatsratspräsidentin oder des Staatsratspräsidenten.

Kantonale Behörden		Wenn Personen aus folgenden Bereichen anwesend sind:			
		Kirche	Militär	Diplomatie	Verwaltung und Schule
1.	Mitglied des Bundesrats				
2.	Präsidentin oder Präsident des Staatsrats				
3.	Präsidentin oder Präsident des Grossen Rates				
4.	Präsidentin oder Präsident des Justizrats	Apostolischer Nuntius		Beim Bundesrat akkreditierte Botschafterinnen und Botschafter	

Kantonale Behörden		Wenn Personen aus folgenden Bereichen anwesend sind:			
		Kirche	Militär	Diplomatie	Verwaltung und Schule
5.	Ehemalige Freiburger Bundesrätin oder ehemaliger Freiburger Bundesrat				
6.	Vizepräsidentin oder Vizepräsident* und Mitglieder des Staatsrats und Staatskanzlerin oder Staatskanzler * Ersetzt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Staatsrats die Präsidentin oder den Präsidenten, so nimmt sie oder er den entsprechenden Platz in der Rangordnung ein.				
7.	Präsidentin oder Präsident des Kantonsgerichts				
8.	Generalstaatsanwältin oder Generalstaatsanwalt				
9.	Nationalrätinnen und Nationalräte				
10.	Ständerätinnen und Ständeräte				
11.	Freiburger Bundesrichterinnen und Bundesrichter				

Kantonale Behörden		Wenn Personen aus folgenden Bereichen anwesend sind:			
		Kirche	Militär	Diplomatie	Verwaltung und Schule
12.	Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und Mitglieder des Büros und Generalsekretärin oder Generalsekretär des Grossen Rates	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Diözesanbischof</li> <li>– Präsidentinnen und Präsidenten der Synode und des Synodalarats</li> <li>– Präsidentin oder Präsident der Israelitischen Kultusgemeinde</li> <li>– Präsidentin oder Präsident der Versammlung und des Büros der kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg</li> </ul>	Korpskommandantinnen und Korpskommandanten	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Generalkonsulinnen und Generalkonsuln</li> <li>– Konsulinnen und Konsuln</li> </ul>	Staatssekretärinnen und Staatssekretäre
13.	alt Staatsrätinnen und alt Staatsräte		Divisionärinnen und Divisionäre		Direktorinnen und Direktoren von Bundesämtern
14.	Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter		Brigadierinnen und Brigadiers	Botschaftsrätinnen und Botschaftsräte	Rektorin oder Rektor der Universität
15.	Oberamtfrauen und Oberamt männer				
16.	Mitglieder des Grossen Rates				

Kantonale Behörden		Wenn Personen aus folgenden Bereichen anwesend sind:			
		Kirche	Militär	Diplomatie	Verwaltung und Schule
17.	Präsidentinnen und Präsidenten der übrigen kantonalen Gerichtsbehörden				
18.	Staatsanwältinnen und Staatsanwälte				
19.	Gemeindepräsidentinnen und Ammänner		Oberstinnen und Oberste	Konsularische Funktionen	Dekaninnen und Dekane der Fakultäten der Universität
20.	Präsidentinnen und Präsidenten der Generalräte				Professorinnen und Professoren an der Universität
21.	Mitglieder der Gemeinderäte	Bischofsvikare und Kanzler des Bistums			
22.					Generalsekretärinnen und Generalsekretäre der Direktionen des Staatsrats

---

Kantonale Behörden		Wenn Personen aus folgenden Bereichen anwesend sind:			
		Kirche	Militär	Diplomatie	Verwaltung und Schule
23.			Majorinnen und Majore		Direktorinnen und Direktoren der Anstalten des Staates und Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher

---